

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

13. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 07. März 2006 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1 : *Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N1 – in Hausgeflügelbeständen vom 25.02.2006*
- Seite 3: *Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet des Landkreises Uckermark*
- Seite 3: *Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N1 – in Hausgeflügelbeständen vom 03.03.2006*
- Seite 4: *Information des Gesundheits- und Veterinäramtes*
- Seite 5 : *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

AMTLICHER TEIL

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ VOR DER EINSCHLEPPUNG DES ERREGERS DER GEFLÜGELPEST – SUBTYP H5N1 – IN HAUSGEFLÜGELBESTÄNDEN VOM 25.02.2006

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Auf Grundlage der

- § 2 Abs. 1, §§18 bis 30 und § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 2 bis 8 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19.02.2005 (eBAnz AT 8 2006 V1)
- Entscheidung 2006/115/ EG der Kommission vom 17.02.2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln ... (ABl. EU Nr. L 48 S. 28)
- § 21 i.V.m. § 11 bis § 20 der Geflügelpest-Verordnung in der Neufassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2746) Geflügelpestschutzverordnung vom 01. September 2005 (BAnz. vom 03.09.2005, S. 13345)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15. Februar 2006
- § 24b Viehverkehrsverordnung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381)
- §§ 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird verfügt:

1. Nachdem bei einem tot aufgefundenen Schwan in der Gemarkung Schöneberg (am Densenpfuhl) und einer Wildente auf dem Gelände des PCK Schwedt der Erreger der Geflügelpest - Subtyp H5N1- amtlich festgestellt ist, werden 2 Sperrgebiete im Umkreis von **ca. 3 km** um den jeweiligen Fundort gebildet.
Der Sperrbezirk I umfasst die Orte/Teilorte:
Criewen, Criewen-Vorwerk, Flemsdorf, Schöneberg, Stützkow, Altgalow, Neugalow, Johannishof.
Der Sperrbezirk II umfasst das Gelände des PCK Schwedt, den Ortsteil Heinersdorf, das Wohngebiet WK 7, die Kleingartenanlagen Beyerswald und Waldfrieden der Stadt Schwedt/Oder.
2. Das Gebiet in einem Umkreis von ca. 10 km um die Fundorte wird zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet erklärt:
Durch Überschneidung entsteht **ein** Beobachtungsgebiet.
Es wird im Osten begrenzt durch die Staatsgrenze zu Polen, im Süden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim, weiter führt die Grenzlinie nordöstlich von Neukünkendorf östlich an Angermünde und westlich an Mürow vorbei, weiter östlich von Schönermark, westlich von Passow bis nördlich von Woltersdorf, weiter südlich von Groß Pinnow bis südwestlich von Friedrichsthal bis zur polnischen Staatsgrenze.
3. Für die **Sperrbezirke** gilt Folgendes für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes (d. h. bis einschließlich 18. März 2006):
 - 3.1 Untersagt ist das Jagen von Wildvögeln.

- 3.2 Das Gesundheits- und Veterinäramt hat gewerblich Geflügel haltende Betriebe regelmäßig klinisch zu untersuchen und erforderlichenfalls Proben für eine virologische Untersuchung zu entnehmen.
- 3.3 Untersagt ist das Verbringen von Geflügel, Bruteiern und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem und in einen Geflügel haltenden Betrieb.
- 3.4 Untersagt ist das Verbringen der von Geflügel stammenden Nebenprodukte, ausgenommen von Geflügel stammendem Dung und flüssigen Stallabgängen, aus oder in Geflügel haltende Betriebe.
- 3.5 Untersagt ist das Verbringen des von Geflügel stammendem Dung und flüssigen Stallabgängen aus dem Sperrbezirk heraus.
- 3.6 Geflügelstallungen dürfen ausschließlich vom Tierhalter, von ihm beauftragten Personen und von amtlich beauftragten Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.
- 3.7 An den Stallein- und -ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten und Verlassen der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter bereit zu stellen.
- 3.8 Das Betreten der Ställe darf nur mit separatem Schuhzeug sowie Schutzkleidung erfolgen. (Eine regelmäßige Händedesinfektion wird empfohlen.)
- 3.9 Für die Sperrbezirke gilt absolute Stallpflicht, d. h. Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen, ohne Volieren.
- 3.10 Nach dem Ablauf der 21 Tage gelten bis zum Ablauf der 30 Tage (d. h. vom 19. März bis einschließlich 27. März 2006) für den Sperrbezirk die Festlegungen entsprechend unter Nr. 4.1 Satz 2 des Beobachtungsgebietes.
- 3.11 Das Gesundheits- und Veterinäramt kann auf der Grundlage einer Risikobewertung zu dem Verbot unter 3.3 Ausnahmen genehmigen, vorausgesetzt, die in der Wildvogel-Geflügelpestschutz-Verordnung genannten Voraussetzungen / Bedingungen sind gegeben.
- 3.12 Wegen der besonderen Umstände des Fundes und des Fundortes Densenpfehl aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist um den Fundort im Sperrgebiet I ein 1-km-Radius festgelegt, der durch Unbefugte nicht betreten oder befahren werden darf.
4. Für das **Geflügelpest-Beobachtungsgebiet** gilt Folgendes:
- 4.1 Untersagt ist das Verbringen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus und innerhalb des Beobachtungsgebietes innerhalb der ersten 15 Tage nach Abgrenzung des Beobachtungsgebietes (d. h. bis einschließlich 12. März 2006).
Für weitere 15 Tage (d. h. vom 13. März bis einschließlich 27. März 2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus und innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
- 4.2 Das Gesundheits- und Veterinäramt kann auf der Grundlage einer Risikobewertung zu dem Verbot unter 4.1 Ausnahmen genehmigen, vorausgesetzt, die in der Wildvogel-Geflügelpestschutz-Verordnung genannten Voraussetzungen / Bedingungen sind gegeben.
- 4.3 Geflügelstallungen dürfen ausschließlich vom Tierhalter, von ihm beauftragten Personen und von amtlich beauftragten Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.
- 4.4 An den Stallein- und -ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten und Verlassen der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter bereit zu stellen.
5. Alle Geflügelhalter des Landkreises Uckermark, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 701139, zu tun.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

gez. Dr. Wendlandt
Amtstierarzt

MERKBLATT ZU SCHUTZMAßNAHMEN GEGEN GEFLÜGELPEST IM SPERRBEZIRK UND BEOBACHTUNGSGEBIET DES LANDKREISES UCKERMARK

Allgemeine Pflicht des Geflügelhalters

? **Meldepflicht**

Jeder Halter von **Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern** oder **Wachteln** ist verpflichtet, seinen Bestand unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

? **Registerführung**

Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des Erwerbers bzw. des bisherigen Besitzers, Datum des Zu- und Abgangs sowie die Art des Geflügels einzutragen)

? **Newcastle-Impfung**

Hühner und Puten sind durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen (Bescheinigung über die Impfung bitte aufbewahren!)

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- **Verbringungsverbot** von Geflügel aus dem **Sperrbezirk bis einschließlich 18.03.2006** und aus dem **Beobachtungsgebiet bis einschließlich 12.03.2006**.
- Verbot der Durchführung von Geflügelmessen, -märkten und -tierschauen.
- Verbot des Jagens von Wildvögeln im Sperrbezirk.

Besondere Schutzmaßnahmen des Geflügelhalters

- Ab 17.02.2006 müssen alle Bestände von Hausgeflügel und Laufvögeln in geschlossenen Ställen gehalten werden.
- **Im Sperrbezirk ist die Haltung von Geflügel in Volieren verboten!**
- Bestand bitte sorgfältig beobachten!
- Bei Zuwiderhandlung drohen Geldstrafen bis 25.000 €
- Wechseln des Schuhwerkes vor Betreten des Stalles / Einrichtung einer Schuhdesinfektionsmöglichkeit.
- Personenverkehr im Stall minimieren.
- Hygienemaßnahmen nach Kontakt mit Geflügel (Händewaschen ...).

Anzeichen für Vogelgrippe

- stumpfes, gesträubtes Federkleid
- hohes Fieber sowie Verweigerung von Futter und Wasser
- Atemnot, Niesen, Ausfluss aus Augen und Schnabel
- wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall
- zentralnervöse Störungen (abnorme Kopfhaltung)
- blaurote Verfärbung von Kopfanhängen und Füßen durch Blutstau
- Legeleistung nimmt rapide ab
- erhöhte Tierverluste

Stellen Sie derartige Symptome fest, informieren Sie sofort das Veterinäramt oder Ihren Hoftierarzt!

Kontakt zur Kreisveterinärbehörde:
Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Tel. 03984-701139, Fax: 03984-701939

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ VOR DER EINSCHLEPPUNG DES ERREGERS DER GEFLÜGELPEST – SUBTYP H5N1 – IN HAUSGEFLÜGELBESTÄNDEN VOM 03.03.2006

**Landkreis Uckermark
- Der Landrat –**

Auf Grundlage der

- § 2 Abs. 1, §§18 bis 30 und § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 2 bis 8 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutz-verordnung) vom 19.02.2005 (eBAnz AT 8 2006 V1), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 02. März 2006

- Entscheidung 2006/115/ EG der Kommission vom 17.02.2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln ... (ABl. EU Nr. L 48 S. 28)
- §§ 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird **ergänzend zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 25.02.2006** verfügt:

1. Nachdem bei zwei Schwänen in der Gemarkung Schöneberg (am Densenpfuhl) und einer Wildente auf dem Gelände des PCK Schwedt der Erreger der Geflügelpest - Subtyp H5N1- amtlich festgestellt ist, wurden zwei Sperrbezirke im Umkreis von **ca. 3 km** um den jeweiligen Fundort gebildet.

Der Sperrbezirk I umfasst die Orte/Teilorte:

Westliches Criewen, Criewen-Vorwerk, Stützkow, Altgalow, Neugalow, Schöneberg, Flemisdorf, Johannishof.

Der Sperrbezirk II umfasst das Gelände des PCK Schwedt, den Ortsteil Heinersdorf, das Wohngebiet WK 7, sowie die Wohngebiete Beyerswald und Waldfrieden der Stadt Schwedt/Oder.

2. Für die **Sperrbezirke** gilt bis auf Widerruf Folgendes:

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

gez. Dr. Wendlandt
Amtstierarzt

INFORMATION DES GESUNDHEITS- UND VETERINÄRAMTES

1. Nachdem am 28.02.2006 erstmals bei einer Katze eine H5N1-Infektion auf der Insel Rügen nachgewiesen wurde, hat der Nationale Krisenstab am 01.03.2006 über weitere Maßnahmen zum Schutz vor der Vogelgrippe / Geflügelpest beraten. So soll per Bundesverordnung festgelegt werden, dass in den bereits bestehenden Sperrzonen, d. h. 3 km um den Fundort eines infizierten Wildvogels, ein Leinenzwang für Hunde gilt und Katzen nicht frei herumlaufen dürfen (der Wortlaut der Verordnung liegt uns noch nicht vor).

Für unsere Sperrbezirke (Criewen und PCK Schwedt/Oder) bedeutet das, dass in diesen Gebieten Hunde und Katzen nicht frei herumlaufen dürfen (Leinenzwang für Hunde und Einsperren von Katzen). Katzen können ins Haus genommen oder in entsprechende Nebengelasse wie Scheunen, Schuppen, Bergeräume, Gartenhäuser, Garagen, Keller u. a. Unterbringungsmöglichkeiten weggesperrt werden.

Unsere Mitarbeiter werden die Einhaltung des Leinenzwangs für Hunde und das Wegsperrn der Katzen im Sperrgebiet intensiv überprüfen.

Tot aufgefundene Katzen innerhalb der Sperrbezirke I und II sind dem Gesundheits- und Veterinäramt sofort zu melden. Danach wird entschieden, ob das Tier zur Untersuchung eingeschickt wird.

Es besteht aber keine Gefahr für die Bevölkerung. Katzen können sich nur bei extrem hoher Viruskonzentration infizieren, wie im Bereich der Wittower Fähre auf Rügen.

Im Landkreis Uckermark ist zwar auch der hochpathogene Virustyp festgestellt worden, allerdings bisher nur bei einem Schwan.

2. Da unsere Mitarbeiter verstärkt im Sperr- und Beobachtungsgebiet tätig sind, bitte ich nochmals um die Unterstützung durch die örtlichen Behörden bei:

- a) Einhaltung der Stallpflicht und
- b) beim Einsammeln toter Wildvögel.

Hinweise für das Einsammeln toter Wildvögel:

- Tote Schwäne immer in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern einsammeln, hier besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen.
- Andere Wildvögel immer Handschuhe (Latex- oder AIDS-Handschuhe) benutzen, auslaufsicheren festen Plastebeutel verwenden; Name, Adresse, Telefon-Nummer des Einsammlers und genauen Fundort angeben.
- Bei Singvögeln ist das hochpathogene Virus bisher sehr selten festgestellt worden, im Land Brandenburg noch nie.

3. Das Bundesministerium hat eine neue Hotline eingerichtet: Tel. 01805 768 555 (von 09.00 bis 17.00 Uhr erreichbar)

gez. Dr. Wendlandt
Amtstierarzt

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN
 FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN AUF-
 GEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6541029537
 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
 aufgeboten. Der Inhaber des Spar-
 kassenbuches wird aufgefordert, un-
 ter Vorlage des Sparkassenbuches
 binnen 3 Monaten (vom Tag der
 Veröffentlichung an gerechnet), sei-
 ne Rechte anzumelden. Andernfalls
 wird das Sparkassenbuch für kraftlos
 erklärt.

Prenzlau, den 07.02.2006
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau